

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 4 (1896)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Kleine Zeitung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kleine Zeitung.

### Der Budapester (VIII.) internationale Kongress f. Hygiene u. Demographie

hat in seiner Schlußsitzung vom 9. September 1894 die nachfolgende, von Dr. Anton Löw redigierte und auf Sektion XIX (Rettungswesen) Bezug habende These zum Beschluß erhoben:

1. Daß alle diejenigen Korporationen, welche sich mit dem Rettungsdienst, mit dem Sanitätsdienst und mit dem Hilfsdienst im Armenwesen befassen, unter voller Wahrung der Autonomie der einzelnen Korporationen bezüglich ihrer lokalen Einzelaufgaben, in ein organisches Gefüge zusammentreten sollen:

- a) um den von ihnen vertretenen Prinzipien allgemeine Geltung zu verschaffen und hiedurch die weitesten Kreise der Bevölkerung der Vorteile des Samaritertums teilhaftig zu machen;
- b) um durch Vereinigung moralischer und materieller Machtmittel größere Aufgaben zum Nutzen der Gesamtheit durchzuführen;
- c) um die einzelnen Teilnehmer der Vereinigung dort, wo ihre Einzelkräfte nicht ausreichen, moralisch und materiell zu stützen und zu fördern.

2. Daß diese Organisation in jedem einzelnen Staate und zwar in dessen ganzem Bereiche selbständig durchgeführt werde.

3. Es ist unstatthaft, Leistungen von Humanitätsanstalten, welche durch öffentliche Mittel ganz oder teilweise erhalten werden, den Zahlungsfähigen unentgeltlich zu überlassen.

4. Den Zahlungsunfähigen gebührt die unentgeltliche Hilfeleistung im ganzen Wirkungsbereich der organisierten freiwilligen Hilfe; für die den Zahlungsunfähigen geleistete sanitäre Hilfe jedoch ist der Staat oder der zuständige Verwaltungskörper zum Kostenersatz an die organisierte freiwillige Hilfe verpflichtet.

5. Die organisierte freiwillige Hilfe ist grundsätzlich immer nur als Ergänzung der pflichtmäßigen Vorsorge des Staates aufzufassen.

6. Die organisierte freiwillige Hilfe kann einzelne Vorsorgen vertragsmäßig dem Staate abnehmen und so für diese Aufgaben zum Organ des Staates werden.

### Büchertisch.

1. **Die Krankenpflege in Vergangenheit und Gegenwart.** Rede von Prof. Dr. Ernst Küster. Marburg, N. G. Elwert'sche Buchhandlung, 25 S. 8°; Preis 50 Pf.

Nach einer allerdings sehr knapp gehaltenen, aber höchst lesenswerten und interessanten Darstellung der Geschichte der Krankenpflege bespricht der Verfasser die Frage, welche Form der Krankenpflege als die beste anzusehen sei und berührt dann die soziale Seite dieser Art, die Menschenliebe zu bethätigen. Wir können ihm wegen der Beschränktheit des uns zu Gebote stehenden Raumes in seinen Ausführungen z. B. über die religiöse Propaganda der Krankenpflegerinnen und die Notwendigkeit, im Kriege nicht nur williges, sondern auch geschultes Pflegepersonal zu haben, nicht folgen, empfehlen aber das Büchlein einem jeden, der sich für das Thema interessiert.

2. **Glänzendes Glend.** Eine offene Kritik der Verhältnisse unserer Offizierscorps, von Rud. Krafft, k. bayr. Premierlieut. a. D. Stuttgart, N. o. b. L. u. z., und

3. **Kasernen-Glend.** Offene Kritik der Verhältnisse unserer Unteroffiziere und Soldaten, von Rud. Krafft, früher Premierlieutenant. Stuttgart, N. o. b. L. u. z.

Die Aenderung, die im Titel des Verfassers von der ersten zur zweiten Broschüre vor sich gegangen, zeigt, wie man die offene Kritik in hohen Kreisen Deutschlands aufgefaßt hat. Dem Verfasser ist zur Strafe der Offizierstitel aberkannt worden. Die recht charakteristische Art und Weise, wie dies gemacht wurde, mag im zweiten Büchlein nachgewiesen werden. — Beide Broschüren enthalten eine Menge von eigenen Beobachtungen, mit denen Rud. Krafft seine Kritik der Verhältnisse im deutschen Heer begründet. Für uns Schweizer hat die Darstellung der unläugbar existierenden schweren Mängel der deutschen Heereseinrichtung, der Nachweis, daß so mancher der vornehmen Offiziere mit bitterem Mangel und allen seinen Konsequenzen kämpfen muß und daß für den deutschen Soldaten das Wort „Gerechtigkeit“ kaum mehr einen Sinn besitzt, seinen hohen Wert; es wird aus ihr derjenige, der die stehenden Heere als Ideale anzusehen gewöhnt ist, auch die Schattenseiten dieser Institution gründlich kennen lernen und andererseits werden diejenigen, die für unser Milizheer ein zu getreues Befolgen des preussischen Beispiels fürchten, einsehen, daß wir gewaltig weit von den Zuständen entfernt sind, die Krafft uns schildert, und daß unsere Verhältnisse, das öffentliche Gerichtsverfahren, sowie das Recht der freien Meinungsäußerung, das der Schweizerbürger auch im Waffenkleid besitzt, die Entwicklung eines „Kasernen-glends“ bei uns geradezu verunmöglichen. Kraffts Ausführungen tragen in allem den Stempel der Wahrheit; wir können sie zur Lektüre nur empfehlen. Dr. G.

**Inhalt:** Neujahrsgruß. — Henri Dunant und die Genfer Konvention (Vereine vom R. R., Fortsetzung). — Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz: Bekanntmachung der Geschäftsleitung. — Schweiz. Samariterbund: Kurze Übersicht des 7. Jahresberichts; Mitteilungen des Centralvorstandes; Vereinschronik; Kurzschronik. — Kleine Zeitung: Budapester internat. Kongress für Hygiene und Demographie. — Büchertisch. — Inserate.